

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener
Ratsbeschlüsse
Bestandteile:
Satzung vom 29.02.1996
1. Änderungssatzung vom 01.01.2002**

Satzung

der Stadt Wildeshausen über Gebühren für die Anlieferung von sonstigen Pflanzenresten und Strauchschnitt (Gebührensatzung für die Kompostsammelstelle)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, in der z. Z. jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 30.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Wildeshausen betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kompostsammelstelle nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Gebiet.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Wildeshausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Annahme
 - a) von sonstigen Pflanzenresten (Rasenschnitt, Grünabfälle) 1,50 €/100 l oder 15,-- €/cbm,
 - b) von Strauchschnitt und Laub 0,50 €/100 oder 5,-- €/cbm.
- (2) a) Die Annahme von Strauchschnitt, Laub und sonstigen Pflanzenresten aus dem **gewerblichen Bereich** wird auf der Sammelstelle **nicht angenommen**. Die Entsorgung erfolgt beim Kompostwerk Ganderkesee.
 - b) Es werden nur Pflanzenreste, Strauchschnitt und Laub von Privatpersonen angenommen, wobei die Einzellieferung max. mit Pkw und Pkw-Anhänger erfolgen darf.
 - c) Nicht angenommen werden von Privatpersonen: Baumstubben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Ablieferer/innen. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der Kompostierungsanlage als Sammelstelle gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald die Annahme des Kompostgutes erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Anlauf des Tages, in dem die Kompostsammelstelle aufgelöst wird.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für jede Selbstanlieferung nach Ablieferung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch entsprechenden Beleg.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird sofort fällig und ist bar zu entrichten.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Ablieferer/innen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu dem anzuliefernden Gut (Kofferraumladung oder Kleinanhängerlandung sowie sonstige Behälter) zu gewähren.

§ 7

Annahmezeiten

Die Annahmezeiten werden nach Bedarf festgesetzt und durch Aushang bekanntgemacht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung vom 29.02.1996 ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung (Euro-Glättungssatzung) vom 16.10.2001, durch die die §§ 6 ff. geändert wurden, ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 16.10.2001

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Franz Duin